

Tarifdetails KT-AN, KT-S, KT-F

Zusatzschutz für Krankheitskostenvollversicherte

Die Krankentagegeldversicherung ist die Einkommensabsicherung für Arbeitnehmer, Selbständige und Freiberufler. Das Krankentagegeld gleicht den Einkommens- oder Einnahmeverlust aus, der bei längerer Krankheit oder während der gesetzlichen Mutterschutz-Zeiten auftritt, und sichert damit die Existenz.

Allgemeines

Privat Krankenversicherte, die bei der UKV krankheitskostenvollversichert sind:

- › Arbeitnehmer
- › Kunden, die hauptberuflich selbständig sind

Vorsorgebedarf (warum?)

- › Arbeitnehmer erhalten i. d. R. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit eine Lohnfortzahlung durch ihren Arbeitgeber. Danach stellt das Krankentagegeld die sogenannte Lohnersatzleistung dar.
- › Für Selbständige (Gewerbetreibende und Freiberufler) bedeutet Krankheit in aller Regel auch Verdienstausschlag, der bei längerer Arbeitsunfähigkeit schnell zur Existenzbedrohung werden kann. Während ein Großteil der Einnahmen wegbricht, fallen laufende Kosten wie z. B. für Miete, Versicherungen und private Lebenshaltungskosten weiter an.
- › Eine Möglichkeit zur individuellen Berechnung der Krankentagegeldlücke erhalten Sie im UKV-Vermittlerportal: www.ukv-planer.de

Annahmerichtlinien

Tarife KT-AN 43, KT-AN 92, KT-AN 183, KT-AN 274

- › Versicherungsfähig sind Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und bei der UKV krankheitskostenvollversichert sind.

Tarife KT-S 15, KT-S 22, KT-S 29, KT-S 43

- › Versicherungsfähig sind einkommensteuerpflichtige Personen, die selbständig einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben und bei der UKV krankheitskostenvollversichert sind.

Tarife KT-F 15, KT-F 22, KT-F 29, KT-F 43

- › Nach den Annahmerichtlinien sind in den Tarifen KT-F folgende freie Berufe mit regelmäßigem Einkommen ab 1.1.2020 konkret versicherbar:
Apotheker, Architekt, Arzt, beratender Betriebs- und Volkswirt, Diplompsychologe, Handelschemiker, Heilpraktiker, Ingenieur, Journalist, Krankengymnast, Patentanwalt, Physiotherapeut, Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Tierarzt, Vermessungsingenieur, vereidigter Buchprüfer (vereidigter Bücherrevisor), Wirtschaftsprüfer, Zahnarzt, Zahntechniker.
- › Nicht jedoch versicherbar sind derzeit Ergotherapeuten, Masseurin, (medizinische) Bademeister, Osteopathen, Hebammen u. Ä.
- › Im Hinblick auf die Bestandsfestigkeit einer abgeschlossenen Versicherung und/oder das mit dem ausgeübten Beruf verbundene gesundheitliche Risiko gibt es Personen bzw. Berufe/Tätigkeiten, die nicht versicherbar sind.
- › Die UKV wird die versicherbaren Berufe/Tätigkeiten regelmäßig überprüfen und die Liste der Berufe ggf. erweitern. Aus diesem Grund finden Sie in den Tarifbedingungen

keine abschließende Berufsaufzählung.

- › Eine aktuelle Liste finden Sie unter www.ukv-planer.de

Es wird grundsätzlich keine Krankentagegeldversicherung angeboten für:

- › Personen in wirtschaftlich schlechter Lage
- › Personen mit schwankendem und unregelmäßigem Einkommen
- › Personen, die von Beginn an eine Tätigkeit im Ausland ausüben
- › Kurzfristig oder geringfügig Beschäftigte
- › Bereits berufs- und erwerbsunfähige Personen
- › Bestimmte Berufsgruppen – eine aktuelle Liste finden Sie unter www.ukv-planer.de

Leistungen

Die UKV zahlt ein Krankentagegeld:

- › Bei vorübergehender völliger Arbeitsunfähigkeit ab dem vereinbarten Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit in vereinbarter Höhe (z. B. KT-AN 43 / 100 = ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit 100 € Tagegeld)
- › Bei teilweiser Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit nach völliger Arbeitsunfähigkeit:
 - Arbeitnehmer (KT-AN): Während einer beruflichen Wiedereingliederungsmaßnahme zahlt die UKV das Krankentagegeld bis zum Ende der Maßnahme weiter, bis zu 6 Monate.
 - Selbständige (KT-S und KT-F): Im Anschluss an die Arbeitsunfähigkeit und bei teilweiser Wiederaufnahme der Berufstätigkeit zahlt die UKV weiterhin die Hälfte des vereinbarten Krankentagegeldes, wenn der Versicherte noch zu mindestens 50% arbeitsunfähig ist. Die Zahlung erfolgt bis zu 42 Tage.
- › Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und am Entbindungstag nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit (ohne dass eine 100% Arbeitsunfähigkeit vorliegen muss)
- › Bei Arbeitsunfähigkeit während Kur- und Reha-Maßnahmen sowie während Entwöhnungs- oder Entziehungsmaßnahmen (Drogen, Alkohol, sonstige Suchtmittel)
- › Bei Verdienstausschlag aufgrund der krankheitsbedingten erforderlichen Betreuung eines Kindes unter 12 Jahren, wenn das Kind ebenfalls bei der UKV krankheitskostenvollversichert ist. Der Anspruch besteht in jedem Kalenderjahr für jedes bei der UKV krankheitskostenvollversicherte Kind längstens für 10 Arbeitstage, jedoch nicht für mehr als insgesamt 25 Arbeitstage für alle Kinder. Bei Arbeitnehmern wird geleistet, wenn gegen den Arbeitgeber kein Anspruch auf Freistellung besteht. Vereinbarte Karenzzeiten werden nicht berücksichtigt.

Wartezeiten

- › Keine Wartezeit

Sonstige Bestimmungen

Kombinatorik

- › In den Tarifen KT-AN, KT-S und KT-F sind nur Personen versicherbar, die bei der UKV krankheitskostenvollversichert sind.
- › Die Tarife können mit allen Vollversicherungstarifen der UKV kombiniert werden.
- › Eine Kombination mit anderen Krankentagegeldtarifen der UKV ist grundsätzlich möglich, aufgrund der Leistungsunterschiede jedoch nicht zu empfehlen.
- › Tarife KT-F: siehe Tarife KT-S, für Heilberufe (Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die ausschließlich eine eigene Praxis betreiben, selbständige Apotheker und liquidationsberechtigte Chefärzte) beträgt der Höchsttagessatz bei Beginn der selbständigen Tätigkeit 300 €, ab dem 3. Jahr 600 €.

Anpassung des Tarifs ohne erneute Gesundheitsprüfung

1. Erhöhung des versicherten Krankentagegeldes

- › Dynamisierung alle 3 Jahre
- › Bei steigendem Einkommen, wenn der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Änderung des Nettoeinkommens gestellt wird und die Einkommenssteigerung nachgewiesen wird
- › Anpassung zu bestimmten Anlässen (Heirat, Scheidung, Geburt oder Adoption eines Kindes, Erwerb einer Wohnimmobilie sowie nach Ablauf des 3. und 6. Kalenderjahres nach Übertritt aus der GKV oder privaten Krankentagegeldversicherung eines anderen Unternehmens), wenn der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Anlass-Eintritt gestellt wird, der Anlass nachgewiesen wird und das versicherte Krankentagegeld zu Beginn der Versicherung mindestens 100 % (KT-AN) bzw. mindestens 90 % (KT-S/ KT-F) des Höchstkrankengeldes der GKV entsprach

2. Reduzierung der vereinbarten Karenzzeit (KT-AN)

- › Vermindert sich für Arbeitnehmer die Dauer der Gehaltsfortzahlung, kann die Karenzzeit angepasst werden, wenn der Antrag innerhalb von 3 Monaten gestellt wird und die reduzierte Lohnfortzahlungsdauer nachgewiesen wird.

Wegfall der Versicherungsfähigkeit

- › Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Wegfall der Versicherungsfähigkeit einer versicherten Person unverzüglich mitzuteilen. Dies ist z. B. bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit der Fall.

Anrechnung von Leistungen Dritter

Folgende Leistungen werden im Leistungsfall bei Zahlung des Krankentagegeldes angerechnet, wenn das Krankentagegeld zusammen mit den Leistungen Dritter das Nettoeinkommen übersteigt:

- › Leistungen des Arbeitgebers zum Ausgleich des Einkommensausfalls während der Arbeitsunfähigkeit
- › Übergangsgeld eines gesetzlichen Rehabilitationsträgers
- › Verletztengeld einer gesetzlichen Unfallversicherung
- › Krankentagegelder aus einer anderen privaten Krankentagegeldversicherung
- › Krankengelder einer gesetzlichen Krankenversicherung
- › Leistungen Dritter während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag

Höchsttagessätze

- › Tarife KT-AN: Der Höchsttagessatz beträgt 300 €, für angestellte Ärzte 600 €.
- › Tarife KT-S: Bei Beginn der selbständigen Tätigkeit beträgt der Höchsttagessatz grundsätzlich 100 €, ab dem 3. Jahr 300 €.